

Lösungshinweise
Bilanzbuchhalterprüfung 2008

Nr.	Schwerpunkte	Wertung
	Teil I Jahresabschluss	[80]
1.	Schulze & Co KG Immaterielle Vermögensgegenstände, Wettbewerbsverbot, Geschäfts- oder Firmenwert	[10]
2.	Bundesbauverwaltung Stille Reserven, R 6.6	[15]
3.	Jürgen Artner Rückstellung für drohende Verluste	[17]
4.	Mangels Masse Bewertung Forderungen	[16]
5.	Aktien Holz AG Wiedereinlage früher entnommener WG	[12]
6.	Miete Automat Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten	[10]
	Teil II Jahresabschlussanalyse	[20]
7.	Apollina GmbH Bilanzgewinn – Jahresüberschuss Strukturbilanz, Kennzahlen Liquiditätsgrad, Investitionsquote, Zahlungsfrist	

Teil I Jahresabschluss

Rz. Lösung Nr. 1 Schulze & Co KG

- 1 Die Zahlung über das Reinvermögen des Maschinengroßhandels hinaus stellt den Erwerb eines Geschäfts- oder Firmenwertes nach § 255 (4) HGB dar. Die Anschaffungskosten ermitteln sich zum Zeitpunkt der Übernahme folgendermaßen:

		€
1.	Vermögen	18.540.000
	Schulden	<u>13.260.000</u>
	Reinvermögen	5.280.000
2.	Kaufpreis	6.540.000
	Reinvermögen	<u>5.280.000</u>
2	Anschaffungskosten Geschäfts- oder Firmenwert	1.260.000

- 3 Es handelt sich beim Geschäfts- oder Firmenwert um einen abnutzbaren Vermögensgegenstand des Anlagevermögens, der höchstens mit den Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 253 (2) HGB, anzusetzen ist; § 253 (1) S. 1 HGB. Außerdem sind die Bewertungsvorschriften des § 255 (4) S. 2 und 3 HGB zu beachten.

Steuerrechtlich ist nur eine lineare Abschreibung nach § 7 (1) S. 1 und 2 EStG möglich, da es sich nicht um ein bewegliches Wirtschaftsgut handelt. Bei der Abschreibung ist eine Nutzungsdauer von 15 Jahren zu Grunde zu legen; § 7 (1) S. 3 EStG.

	Anschaffungskosten	1.260.000
4	lineare Abschreibung 6 2/3 %, davon 8/12	- <u>56.000</u>
	Bilanzansatz 31.12.	1.204.000

Die Bilanzierung erfolgt unter der Position § 266 (2) A.I.2 HGB.

- 5 Bei der Zahlung iHv 300.000 € handelt es sich um den Erwerb eines Wettbewerbsverbots. Dieses Recht ist als immaterieller Vermögensgegenstand zu bilanzieren.

- 6 Es handelt sich dabei um einen abnutzbaren Vermögensgegenstand des Anlagevermögens, der höchstens mit den Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 253 (2) HGB, anzusetzen ist; § 253 (1) S. 1 HGB. Bei der Abschreibung ist eine Nutzungsdauer von fünf Jahren zu Grunde zu legen. Steuerrechtlich ist nur eine lineare Abschreibung nach § 7 (1) S. 1 und 2 EStG möglich, da es sich nicht um ein bewegliches Wirtschaftsgut handelt.

	Anschaffungskosten	300.000
	lineare Abschreibung 20 %, davon 8/12	- <u>40.000</u>
	Bilanzansatz 31.12.	260.000

Die Bilanzierung erfolgt unter der Position § 266 (2) A.I.1 HGB.

7 **Buchungen:**

Geschäfts- oder Firmenwert	an Bank	1.260.000
Anteile an verbundenen Unternehmen	an Bank	5.280.000
Abschreibungen	an Geschäfts- oder Firmenwert	56.000
Konzessionen ...	an Bank	300.000
Abschreibungen	an Konzessionen...	40.000

Lösung Nr. 2**Bundesbauverwaltung****Zu a:**

- 8 Die Bewertung des angeschafften **bebauten Grundstücks** erfolgt mit den Anschaffungskosten; § 253 (1) HGB iVm § 6 (1) Nr. 1 bzw Nr. 2 EStG.

	€
Zu den AK gehören außer dem Kaufpreis von	544.000
gem § 255 (1) HGB auch die Anschaffungsnebenkosten	<u>20.115</u>
Anschaffungskosten	<u><u>564.115</u></u>

- 9 Die Übertragung der stillen Reserven gem § 6b EStG ist nicht zulässig, da das veräußerte Grundstück zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht sechs Jahre zum Anlagevermögen der KG gehörte; § 6b (4) 1 Nr. 2 EStG. Aber:

- 10 Da die KG das **unbebaute Grundstück** zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs - drohende Enteignung - veräußerte, können die aufgedeckten stillen Reserven gem R 6.6 EStR auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragen werden. Im handelsrechtlichen und im steuerrechtlichen Jahresabschluss ist in gleicher Weise zu verfahren; § 254 HGB, R 6.6 (1) S. 2 Nr. 3 EStR.

- 11 Auch wenn das Ersatz-WG vor der Veräußerung wegen drohender Enteignung angeschafft wurde, ist die Übertragung der stillen Reserven zulässig; H 6.6 (3) „Vorherige Anschaffung“ EStH.

Verkaufspreis	584.575
./. Anschaffungskosten (AK)	482.000
aufgedeckte stille Reserve	<u><u>102.575</u></u>

- 12 Der Verkaufspreis von 584.575 € wurde nur zu 96,5 % = $564.115 / 584.575 \times 100$ für die Anschaffung des Ersatzwirtschaftsguts (564.115 €) verwendet; die aufgedeckte stille Reserve darf nur im gleichen Verhältnis übertragen werden; H 6.6 (3) EStH.
- 13 Der nicht übertragbare Teil ist gewinnerhöhend aufzulösen.

14	Anteil G+B = $402.560 / 544.000 \times 100$	G+B 74 %	Geb. 26 %
	Kaufpreis gesamt 544.000	402.560	141.440
	Nebenkosten gesamt <u>20.115</u>	<u>14.885</u>	<u>5.230</u>
	564.115	417.445	146.670
	übertragbare stille Reserve	<u>98.985</u>	
	Bilanzansatz GuB 31.12.	318.460	
	Planmäßige Abschreibung § 253 (2) HGB = AfA gem § 7 (4) S. 2 EStG 10 %, anteilig für 10 Monate		<u>12.222</u>
	Bilanzansatz Gebäude 31.12.		134.448

15 **Zu b: Buchungssätze:**

Grundstücke...		544.000	
	an VB LuL		544.000
Grundstücke...		20.115	
	an sonst. betr. Aufw.		20.115
Forderung LuL		584.575	
	an Grundstücke...		482.000
	sonst. betr. Erträge		102.575
Abschr. auf Sachanl.		98.985	
	an Grundstücke...		98.985
Abschr. auf Sachanl.		12.222	
	an Grundstücke...		12.222

oder

Bildung eines SoPo in Höhe der übertragbaren stillen Reserven; § 281 (1) HGB.

sonst. betr. Aufw. (Einstellung SoPo)	98.985	
an SoPo (RfE)		98.985

Der Sonderposten mit Rücklageanteil ist bei Ausscheiden des Grund und Bodens aus dem Betriebsvermögen aufzulösen.

Alternative Übertragung:

gesamt	übertragbar	$564.115 / 584.575 \times 102.575$	=	98.985
auf G+B	übertragbar	$417.445 / 584.575 \times 102.575$	=	73.249
auf Geb	übertragbar	$146.670 / 584.575 \times 102.575$	=	25.736

Rz. Lösung Nr. 3 Jürgen Artner

a) Ermittlung der Herstellungskosten

16 • Der noch nicht fertig gestellte Auftrag ist mit den Herstellungskosten gem § 255 HGB in Verbindung mit R 6.3 EStR in der Bilanz zu bewerten.

17 • Es muss durch eine Zwischenkalkulation geprüft werden, ob der KG aus dem geschlossenen Vertrag ein Verlust entsteht. Dies ist im Absatzbereich dann der Fall, wenn die voraussichtlichen Selbstkosten (ohne Gewinnaufschlag und ohne kalkulatorische Kosten) den vereinbarten Kaufpreis übersteigen. Dann ist insoweit auf den beizulegenden Wert gem § 253 (3) S. 2 HGB des fertigen bzw unfertigen Erzeugnisses abzuschreiben. „Die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus Verkaufsgeschäften ist im Übrigen nur dann geboten, wenn mit der Herstellung noch nicht begonnen wurde“, ... „ein drohender Verlust wird von den AK bzw HK ... der verlustbehafteten Vorräte abgesetzt und nur ein die AK oder HK übersteigender Teil des Verlustes als Rückstellung bilanziert“. (Beck Bilanzkommentar § 249 Tz. 78)

18	• Berechnung	€	€
	Fertigungsmaterial zu Anschaffungskosten	200.000	
	./. 2,5 % Skonto	./. 5.000	
	./. 3 % Bonus, da bereits ein Rechtsanspruch besteht	<u>./. 5.850</u>	
	= Materialeinzelkosten	189.150	
	+ Materialgemeinkosten	<u>9.850</u>	
	= Materialkosten	<u>199.000</u>	199.000
	Konstruktions- und Planungskosten	10.000	
	+ Fertigungslöhne	<u>200.000</u>	
	= Fertigungseinzelkosten	210.000	
	+ Fertigungsgemeinkosten	300.000	
	./. kalkulatorische Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert (R 6.3 (4) EStR)	./. 60.000	
	+ bilanzielle Abschreibung	50.000	
	./. kalkulatorische Zinsen (R 6.3 (7) EStR)	<u>./. 20.000</u>	
	= Fertigungskosten	480.000	<u>480.000</u>
	Herstellungskosten		<u>679.000</u>

Vorläufiger Ansatz in der einheitlichen Handels- und Steuerbilanz als unfertige Erzeugnisse. Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen), vgl H 6.3 Herstellungskosten „Kalkulatorische Kosten“ dürfen bei der Ermittlung der Herstellungskosten nicht berücksichtigt werden; für Verwaltungskosten und Fremdkapitalzinsen bestehen zwar Bilanzierungswahlrechte, es soll aber laut Aufgabenstellung der niedrigste Ansatz für Handelsbilanz = Steuerbilanz gewählt werden; für Vertriebskosten (Vertreterprovision) besteht Bilanzierungsverbot.

19	b) Berechnung des Verlustes aus schwebendem Geschäft			
	Wert der aktivierten unfertigen Erzeugnisse	€	€	€
		679.000		
	effektiv gezahlte Fremdkapitalzinsen vor dem Bilanzstichtag	14.000		
	+ Verwaltungskosten vor dem Bilanzstichtag	40.000		
	+ Vertriebskosten (5% Provision)	<u>40.000</u>		
	= Kosten bis Bilanzstichtag		773.000	
20	Kosten nach dem Bilanzstichtag			
	Materialgemeinkosten	500		
	Fertigungslöhne	50.000		
	Fertigungsgemeinkosten	75.000		
	./. Abschreibungsdifferenz (./. 15.000 + 12.500)	./. 2.500		
	./. kalkulatorische Zinsen	./. 5.000		
	+ effektiv gezahlte Zinsen	4.000		
	+ Verwaltungskosten	10.000		
	+ Vertriebskosten	<u>8.000</u>		
			<u>140.000</u>	
21	= Selbstkosten des Auftrages		913.000	
	./. als Aufwand bereits erfasste Verwaltungskosten		./. 40.000	
	./. Vertriebskosten (5 % Provision)		./. 40.000	
	./. effektive Fremdkapitalzinsen		./. <u>14.000</u>	
	= berücksichtigungsfähige Selbstkosten			819.000
	./. fest vereinbarter Verkaufspreis			./. <u>800.000</u>
	= Verlust aus schwebendem Geschäft			19.000

Die effektiven Zinsen für Fremdkapital sowie die Verwaltungs- und Vertriebskosten bilden Kostenbestandteile der Selbstkosten, die mit dem Verkaufspreis verglichen werden. Falls sich im alten Jahr bereits Kosten als Aufwand wegen der Nichtaktivierung ausgewirkt haben, dürfen sie nicht in die Verlustberechnung einbezogen werden. Dies ist bei den effektiven Zinsen für das Fremdkapital (14.000 €), bei den Verwaltungskosten (40.000 €) sowie der Vertreterprovision (40.000 €) der Fall. Nach dem derzeitigen Rechtsstand dürfen kalkulatorische Kosten nicht in die Berechnung der Selbstkosten einbezogen werden.

22 **Buchung:**

per sonstige betriebliche Aufwendungen	19.000	
an unfertige Erzeugnisse		19.000

23 Endgültiger Ansatz der unfertigen Erzeugnisse in der Handels = Steuerbilanz € 660.000.

Anmerkung:

Die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ist nicht als falsch zu bewerten, da handelsrechtlich zulässig.

Lösung Nr. 4 Mangels Masse

24 Forderungen sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die höchstens mit den Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 253 (3) HGB, anzusetzen sind; § 253 (1) S. 1 HGB.

Dabei müssen zweifelhafte Forderungen auf ihren wahrscheinlichen Wert abgeschrieben werden (Einzelwertberichtigung). Diese Korrektur erfolgt nur vom Nettowert der Forderung, da in Höhe der Umsatzsteuer kein Ausfallrisiko gegeben ist. Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben. Die Umsatzsteuer ist zu korrigieren. Zusätzlich zu diesen Einzelbetrachtungen findet bei Forderungen, die noch nicht der Einzelbewertung unterlagen, eine pauschale Betrachtung des Forderungsbestands durch die Pauschalwertberichtigung statt.

25 1. Da das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde, liegt hier eine uneinbringliche Forderung vor. Die Buchung muss korrigiert werden, weil es sich nicht um Abschreibungen auf Finanzanlagen handelt. Die Umsatzsteuer ist zu korrigieren, es entsteht ein Umsatzsteuerrückvergütungsanspruch von 5.700 €.

	€
Bruttoausfall	35.700
abzüglich 19 % Umsatzsteuer	- <u>5.700</u>
Nettoausfall	30.000

26 2. Da für die Forderung eine Bankbürgschaft besteht, ist eine Abschreibung nicht möglich. Auch eine Abzinsung kann nicht durchgeführt werden, weil die Stundung zu marktüblichen Konditionen erfolgte. Allerdings muss der Betrag der Stundungszinsen abgegrenzt werden. Auf das Jahr 2008 entfallen Zinsen von 345 €.

27 3. Nach § 253 (5) HGB darf der niedrige Wertansatz beibehalten werden. Für die GmbH & Co. KG gelten aber gem § 264a HGB die ergänzenden Vorschriften

des HGB für Kapitalgesellschaften. Für die KG besteht somit ein Wertaufholungsgebot nach § 280 (1) HGB. Auch steuerrechtlich hat die KG gem § 6 (1) Nr. 2 EStG die Forderung auf den neuen Wert zuzuschreiben.

Der Nettowert der in 2006 entstandenen Forderung beträgt 18.500 € (21.460 : 1,16).

28 4. **Berechnung des Forderungsbestandes als Ausgangswert für die Pauschalwertberichtigung:**

	€
Forderungsbestand laut Debitorenliste (Keine Änderung Fall 1, da schon ausgebucht war)	1.728.594
Bruttoforderungsbestand	1.728.594
Nettoforderungsbestand (1.728.594 : 1,19)	1.452.600
+ Änderung Fall 3 (netto)	+ 18.500
Ausfallrisiko (2 % von 1.471.100 €)	29.422
Zinsrisiko	800
Inkassorisiko (0,4 % von 1.750.054 € (1.728.594 + 21.460))	<u>7.000</u>
Pauschalwertberichtigung	37.222
Bestand Pauschalwertberichtigung	- <u>28.486</u>
Erhöhung Pauschalwertberichtigung	8.736

29 **Berechnung des Bilanzansatzes:**

Forderungsbestand laut Debitorenliste	1.728.594
+ Änderung Fall 3 (brutto)	+ 21.460
abzüglich Pauschalwertberichtigung	- <u>37.222</u>
Bilanzansatz zum 31.12. (§ 266 (2) HGB)	1.712.832

30 **Buchungen:**

1.	sonstige betriebliche Aufwendungen	30.000	
	Umsatzsteuer	5.700	
	an Abschreibungen auf Finanzanlagen		35.700
2.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	345	
	an passive Rechnungsabgrenzung		345
3.	Forderungen	21.460	
	an Erträge aus Zuschreibung UV		18.500
	USt		2.960
4.	sonst. betriebl. Aufw. (Zuführung zu PWB)	8.736	
	an Forderungen (Pauschalwertberichtigung)		8.736

Rz. Lösung Nr. 5 Aktien Holz AG

31 Es liegt eine Wiedereinlage früher entnommener Vermögensgegenstände vor. Grundsätzlich sind Einlagen mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Einlage anzusetzen. Erfolgt die Wiedereinlage jedoch innerhalb einer Frist von drei Jahren, so ist die Einlage höchstens mit dem Wert im Zeitpunkt der Entnahme, dh mit 720 € je Aktie, anzusetzen; § 6 (1) Nr. 5 S. 3 iVm S. 1 EStG.

32 **Berichtigungsbuchung** 1 für die Einlage im Januar 2007 (16.000 - 14.400 = 1.600):

Eigenkapital	1.600	
an Wertpapiere des Umlaufvermögens		1.600

33 Die Einlage der 30 Aktien wurde korrekt gebucht, seit der Entnahme sind mehr als 3 Jahre vergangen.

34 Somit ergeben sich durchschnittliche Anschaffungskosten bzw ein an deren Stelle tretender Durchschnittswert der Wertpapiere in Girosammelverwahrung von 738 € je Aktie

$$\left(\frac{(20 \times 720 + 30 \times 750)}{50} \right).$$

35 Bei Veräußerung der Wertpapiere im November 2007 realisiert die KG somit einen Kursgewinn von 102 € je Aktie (840 € - 738 €), insgesamt beträgt der Gewinn aus diesem Vorgang 2.550 € (25 x 102 €).

36 **Berichtigungsbuchung** 2 für die Veräußerung im November 2007:

Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.550	
an Sonstige betriebliche Erträge		2.550

37 Da der Börsenkurs + Spesen/Teilwert der Wertpapiere (700 € Kurswert + 1 % Spesen = 707 € je Aktie) unter den durchschnittlichen Anschaffungskosten (738 € je Aktie) liegt und der Wert dauerhaft gesunken ist, sind die Wertpapiere am 31. Dezember 2007 zwingend mit 17.675 € (§ 253 (3) HGB, § 6 (1) Nr. 2 EStG) unter den Wertpapieren des Umlaufvermögens auszuweisen; § 266 (2) B III 3 HGB.

38 Hiermit ergibt sich eine Abschreibung auf Wertpapiere des Umlaufvermögens von 775 € [(738 € - 707 €) x 25 Stück].

39 Vorbereitende **Abschlussbuchung** am 31. Dezember:

Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	775	
an Wertpapiere des Umlaufvermögens		775

Hinweis: Zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns der Mitunternehmer der KG sind bei der Veräußerung von Wertpapieren und deren Abschreibung die Vorschriften des Halbeinkünfteverfahren iSd § 3 Nr. 40 EStG und § 3c (2) EStG zu beachten. Soweit Gewinne und Gewinnminderungen auf die GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der KG entfallen, sind auch die Vorschriften des § 8b (2) und (3) KStG zu beachten; vgl § 8b (6) KStG. Diese Korrekturen erfolgen außerhalb der Bilanz.

Lösung Nr. 6**Miete Automat**

- 40 a) Auf Grund des Mietverhältnisses mit der Verpflichtung zur Generalüberholung besteht für die KG zu den Bilanzstichtagen ab dem 31. Dezember 2007 bis 31. Dezember 2010 eine Verbindlichkeit gegenüber dem Vermieter. Die Höhe der Verbindlichkeit ist ungewiss, weil der jeweils aufzuwendende Betrag zu den einzelnen Bilanzstichtagen nicht exakt feststeht. Es besteht somit eine Pflicht zur Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (§ 249 (1) HGB iVm R 5.7 (1), (2), (4) EStR), die auch über das Maßgeblichkeitsprinzip gem § 5 (1) S. 1 EStG für die steuerrechtliche Gewinnermittlung verbindlich ist.
- 41 Die Kosten der Generalüberholung haben im vorliegenden Sachverhalt die Bedeutung von zusätzlichen Mietaufwendungen. Diese sind zu passivieren, soweit die Gesamtaufwendungen für die Überholung auf die am Bilanzstichtag bereits abgelaufene Mietzeit entfällt. In der Handelsbilanz darf die Rückstellung gem § 253 (1) S. 2 HGB nicht abgezinst werden.

Berechnung gem § 6 (1) Nr. 3a Buchstabe d EStG

Die Rechtsprechung des BFH (BStBl. 1975 II, 480, 482) ist ab 01.01.1999 im EStG in § 6 (1) Nr.3a Buchstabe d verankert. Es wird von einer gleichmäßigen Verteilung des auf die jeweiligen Preisverhältnisse entfallenden Betrages ausgegangen. Danach sind von den zu erwartenden Kosten jeweils die Beträge abzuziehen, die bereits zu früheren Bilanzstichtagen der Rückstellung zugeführt wurden. Der Teil des Restbetrages, der sich bei gleichmäßiger Verteilung für die weiteren Jahre bis zur Erfüllung der Verbindlichkeit für das abgelaufene Jahr ergibt, ist der Rückstellung zum aktuellen Bilanzstichtag zuzuführen. Bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns ist die Rückstellung gem § 6 (1) Nr. 3a Buchstabe e EStG mit 5,5% jährlich abzuzinsen. Hierauf soll lt. Aufgabenstellung jedoch verzichtet werden.

Danach ergibt sich folgende Verteilung:

- 42 31. Dezember 2007:
 Gesamtverbindlichkeit für die Generalüberholung nach den Preisverhältnissen zum Bilanzstichtag
 28.000 €
- | | | |
|-------------------------------|--------------|-------|
| davon entfallen 25 % auf 2007 | Rückstellung | 7.000 |
|-------------------------------|--------------|-------|

43	<u>31. Dezember 2008:</u>			
	Gesamtverbindlichkeit	33.000		
	davon bereits zurückgestellt	<u>7.000</u>		
	auf 3 Jahre zu verteilen :	26.000		
	Zuführung 2008:	8.667	Rückstellung	15.667
44	<u>31. Dezember 2009:</u>			
	Gesamtverbindlichkeit	34.000		
	davon bereits zurückgestellt	<u>15.667</u>		
	auf zwei Jahre zu verteilen	18.333		
	davon entfallen auf 2009:	9.167	Rückstellung	24.834
45	<u>31. Dezember 2010:</u>			
	Grundmietzeit am 01.01.2011 abgelaufen, Bildung einer Rückstellung in Höhe der gesamten voraussichtlichen Aufwendungen für die Generalüberholung			
	Zuführung 2010: (37.000 ./ 24.834)			
	= 12.166 €		Rückstellung	37.000
46	b) Buchung:			
	sonstige betriebliche Aufwendungen		7.000	
	an sonstige Rückstellungen			7.000

Teil II Jahresabschlussanalyse

Rz. Lösung Nr. 7 Apollina GmbH

47	a)	Jahresüberschuss				
		Bilanzgewinn 05	4	oder	Betriebsvermögen 05	444
		Ausgleich Jahresfehlbetrag	2		Betriebsvermögen 04	<u>384</u>
		Erhöhung Gewinnrücklagen	<u>4</u>			60
		Jahresüberschuss	10		- Einlage	<u>50</u>
					Jahresüberschuss	10

48	b)	Aktiva	Strukturbilanz 05 (Tsd. €)		Passiva	
		Anlagevermögen		989	Eigenkapital	464
		Umlaufvermögen			Fremdkapital	
		Vorräte	190		langfristig	331
		Forderungen	313		mittelfristig	50
		liquide Mittel	<u>17</u>	<u>520</u>	kurzfristig	<u>664</u>
				1.509		<u>1.045</u>
						1.509

Hinweis für den Korrektor: Falls ein Prüfungsteilnehmer die eingeforderten Einlagen mit dem Eigenkapital saldiert, müssen bei der Ermittlung der Liquidität II die liquiden Mittel um 50 erhöht werden.

49	Erstellung der Strukturbilanz	
	- Auflösung der stillen Reserven auf Grundstücke und Bauten (40 % latente Steuerbelastung)	50
	- Saldierung Firmenwert (40 % latente Steuerentlastung)	10
	- Saldierung RAP	1
	- Verrechnung der aktivierten latenten Steuern mit den latenten Steuerverbindlichkeiten	1

	Aktiva	Eigenkapital	Fremdkapital Langfr. (latente St.)	Verrechnung mit PRAP
Auflösung stille Reserven (GrundSt.)	+ 50	+ 30	+ 20	
Firmenwert	- 10	- 6	- 4	
Aktive RAP	- 1		<u>- 1</u>	
Aktive RAP	<u>- 1</u>			<u>- 1</u>
	+ 38	+ 24	+ 15	- 1

- Eigenkapital somit:	350 + 30 + 60 + 24	=	464
- Fremdkapital langfristig:	116 + 200 + 15	=	331
- Fremdkapital kurzfristig:	510 + 4 + 150	=	664

50 c) 1. Liquiditätsgrad II

$$\frac{\text{liquide Mittel} + \text{Forderungen}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} \cdot 100 = \frac{330 \cdot 100}{664} = 49,7\%$$

Diese Kennzahl verdeutlicht, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten viel zu hoch sind. Das Unternehmen arbeitet mit einem negativen Working Capital. Im Krisenfall könnte dies sehr schnell zur Zahlungsunfähigkeit führen.

51 2. Investitionsquote beim Sachanlagevermögen

$$\frac{\text{Nettoinvestitionen} \cdot 100}{\text{Anfangsbestand Sachanlagen}}$$

(Nettoinvestitionen = Zugänge - Abgänge zum Buchwert)

Ermittlung der Abgänge zum Buchwert: $910 + 310 - 150 - 930 = 140$

$$\frac{(310-140) \cdot 100}{1.500} = 11,33\%$$

Die Nettoinvestitionen (170) übersteigen die planmäßige Jahresabschreibung (100) erheblich. Die Substanzerhaltung beim Sachanlagevermögen scheint insoweit gesichert.

52 3. Durchschnittliche Zahlungsfrist für Kundenforderungen

$$\frac{\text{Durchschnittsbestand der Kundenforderungen aus L u. L} \cdot 365}{\text{Umsatzerlöse inkl. Umsatzsteuer}}$$

$$\frac{266,8 \cdot 365}{2.320} = 42 \text{ Tage}$$

alternativ:

statt Umsatzerlöse: Einzahlungen

$$\frac{266,8 \cdot 365}{2.331,6} = \text{rd.}42\text{Tage}$$

Die Kunden lassen sich ca. sieben Tage länger Zeit, ihre Rechnungen zu bezahlen, als dies bei den Mitbewerbern der Fall ist. Hier ist eine Ursachenforschung angebracht (z. B. ob die Mitbewerber Skonto gewähren), und es sollten Maßnahmen eingeleitet werden, z. B. Verbesserung des Mahnwesens.